



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
12. November 2015

---

## Resolution 2248 (2015)

**verabschiedet auf der 7557. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 12. November 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Erklärungen seines Präsidenten zu Burundi, insbesondere die Erklärungen vom 18. Februar 2015 (S/PRST/2015/6), vom 26. Juni 2015 (S/PRST/2015/13) und vom 28. Oktober 2015 (S/PRST/2015/18),

*mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über die immer unsicherere Lage und die stetige Zunahme der Gewalt in Burundi sowie die noch immer festgefahrene politische Situation in dem Land, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die burundischen Parteien keinen Dialog miteinander führen,

*betonend*, dass die derzeitige Situation in Burundi die bedeutenden Fortschritte, die aufgrund des Abkommens von Arusha erzielt wurden, ernsthaft untergraben könnte, was verheerende Folgen für Burundi und die gesamte Region hätte,

*betonend*, dass die Regierung Burundis die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, soweit anwendbar, die Sicherheit im Hoheitsgebiet Burundis zu gewährleisten und seine Bevölkerung zu schützen,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der zunehmenden Fälle von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, darunter außergerichtliche Tötungen, Folterungen und andere Formen grausamer, unmenschlicher und/oder erniedrigender Behandlung, willkürliche Festnahmen, rechtswidrige Inhaftierungen, Drangsalierung und Einschüchterung von Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, und aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die in Burundi sowohl von den Sicherheitskräften als auch von Milizen und anderen illegalen bewaffneten Gruppen begangen werden,

*unter Hervorhebung* seiner tiefen Besorgnis über die herrschende Straflosigkeit, die täglichen Ermordungen, die Einschränkungen der Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich für die Mitglieder der Presse, und die anhaltende Verschlechterung der humanitären Lage, die sich darin äußert, dass mehr als 200.000 burundische Bürger in Nachbarländern Zuflucht gesucht haben, und *in Würdigung* der Anstrengungen der Aufnahmeländer,



*unter nachdrücklicher Verurteilung* aller öffentlichen Erklärungen, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, die darauf gerichtet zu sein scheinen, zu Gewalt oder Hass gegenüber verschiedenen Gruppen in der burundischen Gesellschaft anzustiften,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung Burundis, all jene, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen und zur Rechenschaft zu ziehen,

*in Anerkennung* der Rolle des Hohen Kommissars für Menschenrechte und seiner Anstrengungen, die Menschenrechtssituation in Burundi zu bewerten und über sie Bericht zu erstatten,

*unter Hinweis* darauf, dass Burundi Vertragsstaat des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ist und Verpflichtungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, eingegangen ist, und *betonend*, dass der Internationale Strafgerichtshof die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt,

*betonend*, dass es äußerst wichtig ist, Buchstaben und Geist des Abkommens von Arusha für Frieden und Aussöhnung vom 28. August 2000 zu beachten, das dazu beigetragen hat, zehn Jahre lang den Frieden in Burundi aufrechtzuerhalten,

*in Bekräftigung* seiner Überzeugung, dass nur ein echter und alle Seiten einbeziehender Dialog, der auf der Achtung der Verfassung und des Abkommens von Arusha beruht, die burundischen Parteien in die Lage versetzen wird, zu einer einvernehmlichen Beilegung der Krise in ihrem Land zu gelangen, den Frieden zu wahren und die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu festigen,

*betonend*, dass dringend ein innerburundischer Dialog abgehalten werden muss, in Abstimmung mit der Regierung Burundis und allen beteiligten und friedlichen Parteien, sowohl denen in Burundi als auch denen, die sich außerhalb des Landes aufhalten, um eine einvernehmliche, von den Burundiern selbst getragene Lösung der aktuellen Krise herbeizuführen, und *Kenntnis nehmend* von der Einsetzung der Nationalen Kommission für den innerburundischen Dialog,

*mit der Aufforderung*, die von Präsident Yoweri Museveni von Uganda im Namen der Ostafrikanischen Gemeinschaft und mit Zustimmung der Afrikanischen Union geführten Vermittlungsbemühungen zu verstärken, *begrüßend*, dass der Vertreter des Vermittlers vor kurzem Bujumbura besuchte, um Konsultationen mit der Regierung Burundis und anderen Beteiligten zu führen, und *unterstreichend*, dass der Vorbereitungsprozess für den Dialog, namentlich die Einberufung einer Konsultation im Vorfeld des Dialogs, an der sich alle maßgeblichen internationalen Moderatoren unter der Leitung des Vermittlers beteiligen, beschleunigt werden muss, um eine ausreichende Vorbereitung des innerburundischen Dialogs und seinen Erfolg zu gewährleisten,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Regierung Burundis und die anderen beteiligten Parteien, uneingeschränkt mit dem Vermittler zusammenzuarbeiten,

*unter Begrüßung* des fortgesetzten Engagements aller beteiligten Parteien, einschließlich der Burundi-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, und die Regierung Burundis und die Kommission für Friedenskonsolidierung *ermutigend*, weiter zusammenzuarbeiten,

*unter Begrüßung* der Erklärung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 17. Oktober 2015 und der bei diesem Anlass vorgeschlagenen nächsten Schritte und *mit Interesse* ihrer vollständigen Durchführung *entgegensehend*,

die Entsendung der Menschenrechtsbeobachter und Militärexperten der Afrikanischen Union *begrüßend* und die Regierung Burundis und die anderen Beteiligten *nachdrücklich auffordernd*, uneingeschränkt mit ihnen zu kooperieren, damit sie ihr Mandat erfüllen können,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der Afrikanischen Union, alle burundischen Akteure, deren Handlungen und Äußerungen zu anhaltender Gewalt beitragen und die Suche nach einer Lösung behindern, mit gezielten Sanktionen zu belegen, einschließlich Reiseverboten und des Einfrierens von Vermögenswerten,

1. *fordert* die Regierung Burundis und alle Parteien *auf*, alle Arten von Gewalt abzulehnen, und verlangt, dass alle Seiten in Burundi Handlungen unterlassen, die den Frieden und die Stabilität in dem Land bedrohen würden;

2. *fordert* die Regierung Burundis *auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Landes, die Rechtsstaatlichkeit einzuhalten und einen transparenten Rechenschaftsprozess für Gewalttaten zu gewährleisten und mit dem Amt des Hohen Kommissars bei der Erfüllung seines Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

3. *fordert* die Regierung Burundis *nachdrücklich auf*, mit dem von der Ostafrikanischen Gemeinschaft mit Zustimmung der Afrikanischen Union geführten Vermittlungsprozess zu kooperieren, damit unverzüglich ein inklusiver und echter innerburundischer Dialog unter Einbeziehung aller beteiligten und friedlichen Parteien, sowohl derjenigen in Burundi als auch derjenigen, die sich außerhalb des Landes aufhalten, abgehalten werden kann, um eine einvernehmliche, von den Burundiern selbst getragene Lösung der aktuellen Krise herbeizuführen;

4. *bekundet* seine uneingeschränkte Unterstützung für die von Präsident Yoweri Museveni von Uganda im Namen der Ostafrikanischen Gemeinschaft und mit Zustimmung der Afrikanischen Union geführten Vermittlungsbemühungen und *betont*, wie wichtig eine enge Abstimmung zwischen der Region und den maßgeblichen internationalen Vermittlern ist;

5. *begrüßt* die Entscheidung des Generalsekretärs, einen Sonderberater für Konfliktprävention, einschließlich in Burundi, zu ernennen, der den Auftrag hat, mit der Regierung Burundis und anderen beteiligten Parteien sowie mit den subregionalen, regionalen und anderen internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um einen inklusiven innerburundischen Dialog, eine friedliche Beilegung des Konflikts und die nationalen Bemühungen um die Festigung und Erhaltung des Friedens zu unterstützen;

6. *bekundet* seine Absicht, zusätzliche Maßnahmen gegen alle burundischen Akteure zu prüfen, deren Handlungen und Äußerungen zu anhaltender Gewalt beitragen und die Suche nach einer friedlichen Lösung behindern;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär die Lage in Burundi aufmerksam verfolgt, und bittet ihn, ein Team nach Burundi zu entsenden, das in Abstimmung und in Zusammenarbeit mit der Regierung Burundis, der Afrikanischen Union und den anderen Partnern die Situation bewerten und Optionen zur Bewältigung der politischen und Sicherheitsprobleme ausarbeiten soll;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 15 Tagen aktuelle Informationen samt Optionen für die künftige Präsenz der Vereinten Nationen in Burundi vorzulegen und ihm danach regelmäßig über die Situation in Burundi Bericht zu erstatten, insbesondere über die Sicherheitslage, über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und über Anstiftungen zu Gewalt oder Hass gegenüber verschiedenen Gruppen in der burundischen Gesellschaft;

9. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union für den Eventualfall planen, um die internationale Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, auf jede weitere Verschlechterung der Situation zu reagieren;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---